

Landkreis Vorpommern-Rügen

Der Landrat



Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen erlässt gemäß § 13 Absatz 1 Geflügelpest-Verordnung folgende

Allgemeinverfügung Nr. 4/2021 zur Änderung der Allgemeinverfügung Nr. 1/2021 vom 12. Januar 2021

1. Ziffer 1 der Allgemeinverfügung Tierseuchenverordnung zur Aufstallung von Geflügel zum Schutz gegen die Klassische Geflügelpest vom 31. Oktober 2020 erhält folgende Fassung:

Für den gesamten Landkreis Vorpommern - Rügen

wird die Aufstallung von Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten, Gänse) ab sofort angeordnet. Geflügel darf in diesen Gebieten nur entweder

A: in geschlossenen Ställen oder

B: unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung)

gehalten werden.

2. Die in Nr. 1 benannte Anordnung ist gemäß § 37 Tiergesundheitsgesetz sofort zu vollziehen.
3. Die Allgemeinverfügung Nr. 1/2021 vom 12. Januar 2021 wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.
4. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung

Am 30. Oktober 2020 wurde in Neuenkirchen auf der Insel Rügen im Landkreis Vorpommern-Rügen bei einem tot aufgefundenen Mäusebussard der Ausbruch der Geflügelpest vom Subtyp H5N5 amtlich festgestellt. Seit dem wurde bei weiteren Wildvögeln der hochpathogene Erreger der Geflügelpest festgestellt. Zudem musste inzwischen in 5 Geflügelhaltungen des Landkreises der Ausbruch der Geflügelpest amtlich festgestellt werden.

Die Zuständigkeit ergibt sich gemäß § 1 Abs. 2 Ausführungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zum Tiergesundheitsgesetz (TierGesGAG M-V) vom 4. Juli 2014 in der geltenden Fassung. Dem gemäß sind die Landräte der Landkreise zuständige Behörde für die Durchführung des Tiergesundheitsgesetzes, der aufgrund des Tiergesundheitsgesetzes erlassenen Verordnungen sowie der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes.

Zu 1. Aufgrund einer Risikobewertung des Landkreises Vorpommern-Rügen ist am 12.01.2021 die Aufstallungspflicht auf die Risikogebiete des Landkreises beschränkt worden. Am 03.02.2021 und 07.02.2021 musste in 2 Geflügelhaltungen des Landkreises der Ausbruch der Geflügelpest amtlich festgestellt werden. Der Eintrag des Erregers ist vermutlich über Wildvögel erfolgt. Im Wildvogelbereich ist feststellbar, dass das Infektionsgeschehen an Dynamik zugenommen hat und Virus in hohen Mengen verbreitet wird. Im Ergebnis der aktuellen Risikobewertung des Landkreises Vorpommern-Rügen vom 06.02.2021 muss daher wieder für den gesamten Landkreis die Aufstallung des gehaltenen Geflügels angeordnet werden.

Zu 2. Die sofortige Vollziehung der Anordnung ergibt sich gemäß § 37 Tiergesundheitsgesetz und muss daher nicht weiter begründet werden.

Zu 3. Die benannte Allgemeinverfügung ist aufzuheben, weil sich das Aufstallungsgebiet geändert hat.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Vorpommern-Rügen - Der Landrat-, Carl-Heydemann-Ring 67 in 18437 Stralsund oder einer anderen Dienststelle des Landkreises Vorpommern-Rügen einzulegen. Der Widerspruch hat nach § 37 Tiergesundheitsgesetz keine aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung kann auf Antrag vom Verwaltungsgericht Greifswald, Domstraße 7, 17489 Greifswald, ganz oder teilweise wieder hergestellt werden.

Stralsund 07.02.2021

Im Auftrag



Dr. Leonore Lange
Fachdienstleiterin Veterinärwesen und Verbraucherschutz